mittleramt ohne einschränkenden Zusatz stehen gelassen worden war, so daß sie von der Empfängerin notwendiger Weise auch auf ben Weiberautsanspruch bezw. die Anschlufpfändung bezogen werden mußte. Wenn nun bei biefer Sachlage Frau Helfenberger die Klage auf Schutz ihres Weibergutsanspruches und ber Anschlufpfändung innert zehn Tagen beim Bermittleramt, ftatt beim Bezirksgericht, anbrachte, so kann baran nicht die schwere Folge des Dahinfallens ihrer Teilnahme geknüpft werden. Nachdem die Ansprecherin vom Betreibungsamt selbst mit ihrem Unspruche vor einen inkompetenten Richter gewiesen worden ist, fo geht es nicht an, daß die Betreibungsbehörden die innert der Frist erfolgte Anrufung dieses allerdings inkompetenten Richters ianorieren und erklären. es falle die Anschlufpfändung wegen Berfäumung der Klagefrift dabin; vielmehr ift zu sagen, baß unter solchen Umftanden Frau Gelfenberger durch die Ladung vor Bermittleramt das nötige gethan hat, um ihre Rechte zu wahren und ihre Teilnahme aufrecht zu erhalten. Sobald hievon ausgegangen wird, kann barin, daß bie kantonale Aufsichtsbehörde auf Ansuchen der Frau Helfenberger verfügte, es sei eine neue Anzeige und Fristansehung zu erlassen, nichts gesetz= widriges erblickt werden; sondern es liegt darin einfach eine Maß= nahme ber Zweckmäßigkeit, die bazu biente, das Verfahren auch formell in die richtige Bahn zu leiten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewieseu.

73. Enticheid vom 20. Juli 1899 in Sachen Ropp.

Art. 92 Ziff. 10 Betr.-Ges. Entschädigung für Körperverletzung. — Der für Heilungskosten zugesprochene Betrag ist grundsätzlich pfändbar.

I. J. S. Ropp, alt Lehrer, früher in Bern, jest in Ried bei Schlofimil, erhielt von der schweizerischen Centralbahngesellichaft für einen schweren Unfall, der ihn betroffen hatte, eine Haftpflichtentschädigung von 13,258 Fr. 52 Cts. ausbezahlt. In biefer Summe war ein Posten von 1138 Fr. 12 Cts. für Krankbeits- und Heilungskosten inbegriffen, wovon 198 Fr. auf eine Rechnung des Inselspitals Bern (Insel- und Armenkrankenhausforporation) entfielen. Kopp ließ diese Rechnung unbezahlt; er wurde daber vom Inselspital für den freiwillig auf 132 Fr. herabgesetzten Betrag berfelben betrieben. Als gepfändet werden follte, erklärte das Betreibungsamt Bern-Stadt, ber Schuldner besitze dermalen kein pfandbares Vermögen; die von ihm bezogene Unfallenischädigung sei nach Art. 92 Riff. 10 des Betreibungsgesetzes umpfändbar. Hiegegen beschwerte sich die Gläubi= gerin bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Antrage, es fei die dem Schuldner Ropp verabfolgte Entschädi= gung, soweit sie für Krankheits= und Heilungskoften zugesprochen wurde, als pfandbar zu erflaren und das Betreibungsamt anzuweisen, die verlangte Pfändung vorzunehmen. Es wurde angebracht, daß nach bem bundesgerichtlichen Entscheibe in Sachen Bovet und Kaufmann (Archiv V, Nr. 52) die dem Kopp zu= gesprochene Entschädigung nur insoweit unpfändbar sei, als sie ein Erfat für ben Ausfall von Arbeitstraft bilde; fie fei daber, soweit die Heilungs= und Pflegekosten betreffend, pfandbar. Der Schuldner wendete ein, es konnen die Krankheits= und Beilungs= kosten von der Unfallentschädigung nicht ausgeschieden und gepfändet werden. Wären sie pfändbar, mußten sie für jeden Gläu= biger gepfändet werben durfen. Zudem fei die Entschädigung für die Spitalkoften nicht mehr vorhanden.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde des

Inselspitals mit Entscheid vom 9. Juni 1899 gut und wies das Betreibungsamt Bern-Stadt an, die von demfelben verlangte Pfändung vorzunehmen. Hiegegen beschwert sich der Schuldner beim Bundesgericht.

> Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. . . .

2. Nach Art. 92 Biff. 10 bes Betreibungsgesetzes find un= pfändbar die Vensionen und Rapitalbetrage, welche als Ent= schädigung für Körperverletung ober Gesundheitsschädigung bem Betroffenen oder seiner Familie geschulbet werden ober ausbezahlt worden sind. Die Bestimmung bezieht sich ihrem Wortlaute nach nur auf die Entschädigungsbetrage, die das Aquivalent der ver= loren aegangenen Arbeitsfraft und körperlichen (ober geistigen) Integrität bilden, umfaßt aber nicht auch den Ersatz der Rosten. welche auf die Heilung und die Wiederherstellung der Gesundheit verwendet wurden. Diese Beträge sind gerade bazu bestimmt, aus dem Bermogen des Verletten wieder auszuscheiden, und es darf gewiß nicht als Wille des Gesetzgebers angesehen werden, daß hierauf von den Gläubigern desselben nicht solle gegriffen werden können. Kann aber auch die ratio legis nicht für die Auffassung bes Rekurrenten angerufen werden, so darf um so weniger ber Ausnahmebestimmung von Art. 92, Ziff. 10 eine über ihren Wortlaut hinausgehende Tragweite beigelegt werden (vergl. hiezu Amtl. Samml., Bb. XXII, S. 335). Was somit ber Refurrent als Erfatz für Heilungs: und Verpflegungskoften mahrend ber Beilungsperiode erhalten hat, ist dem Zugriff der Gläubiger nicht entzogen und mußte vom Betreibungsamt auch für die Forderung bes Inselspitals gepfändet werden, sofern die fraglichen Werte in bieser oder jener Form noch vorhanden waren. Ift nun eine Un= fallenischädigung, von der ein Teil pfandbar, der andere unpfand= bar ift, in einer einheitlichen Summe ausbezahlt worden, so geht es nicht an, daß der Schuldner, mas er zuerst baraus verbraucht, einfach auf Nechnung der pfändbaren Quote der Entschädigung fete. Vielmehr kann — falls nicht etwa von vornberein der un= pfändbare Teil in erkennbarer Weise zu besonderer Berwaltung und Zweckbestimmung ausgeschieden worden ist, in welchem Falle

bie Frage vielleicht anders zu lösen ware — ber Teil, ber auf Heilungs- und Verpflegungskoften entfällt, fo lange für bie Schulden des Berletten, speziell für die Schulden, zu beren Deckung ihm die Entschädigung geleistet wurde, gepfandet werben, als nicht dargethan ift, daß ber gepfandete Betrag nicht aus bem pfändbaren Teile herftammt. Gin folder Nachweis ift im vor= liegenden Kalle nicht einmal versucht worden.

Demnach hat die Schulbbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

74. Enticheid vom 20. Juli 1899 in Sachen Ren.

Art. 265 Abs. 2 und 3 Betr.-Ges. Die Einrede, der Schuldner sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, ist nach Art. 69 Ziff. 3 Betr.-Ges. als Bestreitung der Betreibbarkeit einer Forderung aufzufassen und daher gemäss Art. 74 eod innert der zehntägigen Frist für den Rechtsvorschlag geltend zu machen.

A. Jakob Ren, Biebandler in Luzern, betrieb laut Zahlungs= befehl vom 15. Dezember 1898 ben Frang hug in Ennetmors bei Stans für einen Betrag von 4869 Fr. 85 Cts., wovon 4418 Fr. 88 Cts. sich auf einen Berluftschein in dem vorange= gangenen Konkurse des hug stütten. Letterer erhob gegen bie Betreibung Rechtsvorschlag für 8 Fr., weil die Forderung laut "Geltenroddel" nur 4410 Fr. 88 Cts. betrage. Am 16. Januar 1899 wurde für den anerkannten Betrag von 4861 Fr. 85 Cts. ein bem Schuldner zugefallenes Erbbetreffnis gepfändet. Mit Zuschrift vom 4. Februar 1899 bestritt nunmehr der Schuldner, im Ginne von Arr. 265 B.-G., zu neuem Bermögen gefommen ju fein. hierauf verfügte bas Betreibungsamt Stans, bag bie Betreibung bis zur Hebung diefer Beftreitung nicht weiter zu führen fei.

B. Gine vom Gläubiger gegen biefe Berfügung eingelegte Beschwerbe wies die kantonale Aufsichtsbehörde am 29. Mai 1899 als unbegründet ab, erwägend: "daß Art. 265 B.-G. für die